

hundert zum Vorwurf macht: „Die Erkenntnis, daß nicht die Methode, sondern nur das Objekt der Forschung spezialisiert werden dürfe, betätigen nur wenige.“ Er steht damit im Widerspruch zum heuristischen Grundsatz Droysens, daß „die Regel und Methode für die einzelnen Fälle zu suchen“ sei, und zur religiös empfundenen Devotion Rankes vor „dem Objekt der Erkenntnis“ – oder habe ich E. hier mißverstanden? Denn E.s Stil ist in diesem Abschnitt so komprimiert, daß manchmal der Leser zweifelt, ob er noch den Autor bei seiner Suche nach der wahren Methode begleitet.

Zuweilen überkommen den Bearbeiter eschatologische Gedanken, wenn er an die Zukunft seines Werks und seines Fachs denkt, und mit Resignation bemerkt er: „Ob jemand das Erbe antritt, kann nur die Zukunft lehren“ (Vorwort S. VII). Als Amira seinen 80. Geburtstag feierte, glaubte er in seiner Dankrede bemerken zu müssen: „Der Nachwuchs ist dürftig und unbedeutend“ – und sein „Grundriß“ hat doch über ein Menschenalter später einen Bearbeiter gefunden, der sein Werk sachgerechter durchgeformt hat, als er es vielleicht selbst vermocht hätte.

Kiel

Horst Fuhrmann

u. Alois Seiler: Studien zu den Anfängen der Pfarrei- und Landdekanatsorganisation in den rechtsrheinischen Archidiaconaten des Bistums Speyer (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, 10. Bd.). Stuttgart (Kohlhammer) 1959. XXI, 259 S., 4 Knt., kart. DM 24.—

Diese Mainzer Dissertation (Prof. Ewig) schließt eine der vielen Lücken in der frühen Pfarrgeschichte Deutschlands und fügt den guten Arbeiten L. Pflegers für das Elsaß, dem soeben herauskommenden Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter v. M. Barth, sowie den großen Sammlungen Glasschröders für die linksrheinische Diözese Speyer, die zur Zeit für die Edition vorbereitet werden, nun endlich ein rechtsrheinisches Gebiet an, dessen Anfänge unter anderen Bedingungen steht wie das Ausgangsgebiet der oberrheinischen Christianisierung: es fehlt die antike Grundlage für Besiedlung und Christentum. Denn nach 260 ist auch die sowieso dünne Besetzung durch die Römer, die kaum Städte oder Dörfer hinterlassen hat, zusammengebrochen. Ein allmählich zum Christentum findendes Römertum gab es rechts des Rheines auf keinen Fall. Diese andere Grundposition rechtfertigt ausreichend eine gesonderte Betrachtung der mittelalterlichen Pfarrorganisation der östlichen Hälfte des Bistums Speyer. Sie ist von S. unter Verwendung aller heute gängigen Methoden realisiert.

Nach einem Überblick über die Besiedlungsgeschichte des behandelten Raumes, über die Anfänge des Bistums Speyer, bei dem S. in dem entscheidenden 6. Jahrh. eine auffallende Baisse zu bemerken glaubt, und über die Ausbildung des rechtsrheinischen Sprengels, der in seiner Entwicklung nach Osten von dem tatkräftiger geleiteten Bistum Worms überrundet erscheint – S. postuliert eine erste Zugehörigkeit auch der südlichen Hälfte des Zabergaus und des ganzen Murrtaus zum Bistum Worms, die nach einer vorübergehenden Zuteilung an das Bistum Würzburg schließlich zum Bistum Speyer gekommen wären – gelangt S. zu seinem ersten Hauptthema, der räumlichen Ausdehnung der Pfarrorganisation, dessen Darstellung das halbe Buch füllt. Er untergliedert nach der spätmittelalterlichen Aufteilung dreier rechtsrheinischer Archidiaconate und beginnt mit den westlichen und nördlichen Randgebieten des Schwarzwaldes, beschreibt das Enztal, den Kraichgau und die Rheinebene bis zum Zabergau und Murrtau jenseits des Neckars, um mit den Gebieten von Vaihingen bis an den nordöstlichen Schwarzwaldrand zu schließen. Die bewegende Frage, ob die erste Organisation der Pfarrei die weiträumige Großpfarrei oder die aus dem Herrenhof aufsteigende Kleinstpfarrei, die sich über den nächsten Siedlungszusammenhang hinaus nicht erstreckt, sei, glaubt er für sein Untersuchungsgebiet – im Gegensatz zu anderen Gegenden – eindeutig dahin beantworten zu können, daß im Altsiedelgebiet nur die Kleinstpfarrei herrschte, offenbar weil der Bischof nicht imstande war, an eigenem Besitz anknüpfend, umfassende Taufmittelpunkte festzulegen, in die weit verstreute Siedlungen pfarrhörig werden sollten. Nur bei allen Arten von Siedlungsausbau, der nach vollzogener Christianisierung geschah, bildeten sich Großpfarreien: so rings um

den Schwarzwald die Täler hinauf, auch bei den berühmten Waldhufensiedlungen der Calwer Grafen, so am Stromberg, im Murrwald, auch in der Rheinebene beim Ausbau zwischen den ersten Siedlungszeilen am Bergfuß und am Rheinhochufer (z. B. bei Bruchsal).

Das letzte Viertel des Buches gibt eine Darstellung der Entstehung und Ausbildung des Landdekanats. S. glaubt etwa die Mitte des 11. Jahrh. als die Geburtsstunde eines vom Bischof gesetzten Dekanats im rechtsrheinischen speyerischen Gebiete annehmen zu können, meint aber, daß die Kapitelsgeistlichkeit sich erst um 1200 zu einem untereinander verbindenden Leben formierte. Die räumliche Umgrenzung schließt sich an geographische (nicht politische!) Gaue an; sie muß dabei natürlich die Diözesangrenzen berücksichtigen, teilt aber u. U. schon zerfallende Großpfarreien unter zwei Dekanate. Die Dekanate Graben und Markgröningen scheinen erst im Anfang des 14. Jahrhunderts gebildet worden zu sein. Auch eine Neueinteilung der Archidiaconatssprengel (statt zwei drei) setzt S. ins 13. Jahrh. Einen Anschluß des Dekanats an den Mittelpunkt von Urfarreien muß S. verneinen; aber den Dekanatstitel steuert gern eine Kirche bei, die in den Händen des Bischofs ist. Zur Erörterung der Dekanatsverfassung zieht S., da nur wenige mittelalterliche Statuten überliefert sind, auch das Material linksrheinischer Kapitel heran. Bemerkenswert ist, daß die Inhaber minderer Benefizien zuerst nur mindere Rechte im Kapitel haben, im 15. Jahrh. aber den gesetzten Pfarrern gleichgestellt sind. Zwei willkommene Beilagen (Listen der Patrozinien und der älteren Pfarrkirche), sowie ein Ortsregister (leider kein Sachregister!) schließen die sehr beachtliche Arbeit.

Das größte Interesse werden S.s Aussagen zur Geschichte der Pfarrorganisation finden. Er bringt hier von Ort zu Ort viele gut unterbaute Darstellungen, die ihre Gültigkeit behalten werden. Die These, daß in Baden-Baden ursprünglich zwei Hofkirchen waren, müßte sich erst noch mit der Angabe von RMB 7577, daß das Kloster Lichtental, das sich auch in das Zehntrecht mit dem Bischof von Speyer teilen mußte, nur die Hälfte des Pfarrsatzes besaß, auseinandersetzen. Das Sixtuspatronat in Kuppenheim scheint mir doch viel beachtenswerter zu sein, als S. wahrhaben will. Für die Kirche von Grünwettersbach dürfte das älteste Zeugnis der romanische Kirchturm darstellen. Im allgemeinen beachtet S. nie den Fall, daß eine Kirche, die scheinbar spät die Pfarrechte erlangt, früher schon einmal Pfarrkirche gewesen sein könnte, aber mangels Einkünfte zur Filialkirche abgesunken war. Die Möglichkeit, aus der Lage der Kirche im Verhältnis zum Herrenhof Schlüsse auf die Anfänge zu ziehen, hat S. nicht ausgenutzt. Eine nicht kleine Liste von Kirchen, die außerhalb des Dorfes liegen (S. 43 und 55), müßte besondere Beachtung finden. Es erhebt sich doch in diesem Zusammenhang die Frage, ob nicht da oder dort eine Siedlungskonzentration auch im dörflichen Bereich, eine Auflösung von zerstreuten Weilern dabei eine Rolle spielen könnte. Die Frage nach Feldkirchen ist nie gestellt. Der Ostung der Gräber sollte man keine örtliche Bedeutung als Zeichen christlichen Einflusses geben, auch nicht in vorsichtigen Formulierungen.

Noch seien kleine Korrekturen gestattet: S. 83 wird zur Ulrichsverehrung vermerkt, sie können nicht vor die zweite Hälfte des 10. Jahrh. gesetzt werden. Ulrich ist 973 gestorben, 993 als erster durch einen päpstlichen Spruch kanonisiert worden; also liegen die Anfänge der Ulrichsverehrung wohl erst ums Jahr 1000. – S. 97 „Ordinaris“ ist der Bischof, nicht der Pfarrer. – Gelegentliche Wiederholungen hätten leicht durch Verweise vermieden werden können. S. 43 und S. 55 ist die gleiche Belegreihe für nicht ganz gleiche Aussagen angeführt. – S. 135 Anm. 417 letzte Zeile lies romanisch statt römisch, S. 223 Zeile 17 lies statt Landkapitelstatuen Landkapitelstatuten.

Freiburg

Wolfgang Müller